

Bestimmungen treten an die Stelle der Fristen in § 115 Abs. 1 Satz 1, um eine Übereinstimmung der Zeiträume herzustellen, in denen die Verfolgung der strafbaren Handlung und die Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit möglich ist. Sie bewirken jedoch nicht, daß sich dadurch der Charakter der Fristen ändert. Vielmehr nehmen die Fristen über die Verjährung der Strafverfolgung für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen den Charakter von materiellrechtlichen Ausschußfristen an.

Verschiedentlich ist die Auffassung vertreten worden, daß bei unverschuldeter Versäumung der Fristen in § 115 Abs. 1 Befreiung von den nachteiligen Folgen dieser Fristversäumnis im Sinne der Ziff. 17 Abs. 2 der Konfliktkommissions-Richtlinie bzw. § 34 AGO gewährt werden könne. Solche Auffassungen sind jedoch angesichts des Charakters der Fristen fehlerhaft. Die Regelungen über die Befreiung von den nachteiligen Folgen unverschuldeter Fristversäumnis finden Anwendung, wenn bestimmte prozessuale Fristen versäumt wurden, z. B. beim Einspruch gegen eine Kündigung gem. § 36 GBA oder bei der Einlegung eines Einspruchs (Berufung) gegen ein Urteil eines Kreisgerichts, Kammer für Arbeitsrechtssachen, gem. § 47 AGO.

Aus dem Charakter der Fristen als materiellrechtliche Ausschußfristen ergibt sich, daß sowohl die Konfliktkommissionen als auch die Gerichte in jedem Falle von sich aus prüfen müssen, ob die zutreffenden Fristen aus § 115 Abs. 1 für die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit eingehalten wurden. Es ist nicht erforderlich, daß der Werk tätige im Verfahren geltend macht, daß die Fristen nicht eingehalten wurden. Bei der Durchsicht von Protokollen über Konfliktkommissionsberatungen und von Beschlüssen zur materiellen Verantwortlichkeit der Werk tätigen fiel dennoch auf, daß sie vielfach keine Angaben darüber enthalten, ob die Einhaltung der gesetzlichen Fristen durch den Antragsteller von der Konfliktkommission geprüft wurde und von welchen Zeiten die Konfliktkommission bei Ihrer Prüfung ausgegangen ist. Eine solche Prüfung ist aber unerläßlich, und ihre Ergebnisse sind im Protokoll und im Beschluß der Konfliktkommission — wie im Protokoll über die Gerichtsverhandlung — festzuhalten, weil der Anspruch des Betriebes gegen den Schadensverursacher — von den anderen Voraussetzungen abgesehen — nur erfolgreich durchgesetzt werden kann, wenn er innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen geltend gemacht wurde. Dies muß aber auch nachprüfbar sein.

Die Fristen in § 115 Abs. 1 Satz 1 GBA

§ 115 enthält zwei unterschiedliche und voneinander unabhängige Regelungen für die Fristen¹.

§ 115 Abs. 1 Satz 1 regelt die Fälle, bei denen die schuldhaft Schadensverursachung ausschließlich auf einer Verletzung von Arbeitspflichten beruht. Der Anspruch muß hier innerhalb einer Frist von drei Monaten geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, wenn dem Betrieb der Schaden und der Verursacher bekannt sind.

Kenntnis vom Schaden

Die vom Gesetz geforderte Kenntnis des Schadens besteht dann, wenn bekannt wird, daß zweifelsfrei ein Schaden eingetreten ist; auf die genaue Höhe des Schadens kommt es in diesem Zusammenhang noch nicht an. Erlangt der Betrieb z. B. Kenntnis von einem Verkehrsunfall eines betriebseigenen Kraftfahrzeugs, der mit einem Schaden an diesem Fahrzeug verbunden ist, so verfügt er über die vom Gesetz geforderte Kenntnis

des Schadens, unabhängig davon, wie hoch der konkrete Schaden ist, der erst nach der Reparatur feststeht. Schließt eine Inventur in einer Einrichtung des sozialistischen Handels nach der Gegenüberstellung des Inventur-Istbestandes mit dem Inventur-Sollbestand (der evtl. in einer zentralen Rechenstation ermittelt werden kann) mit einem Fehlbetrag ab, so liegt damit die Kenntnis des Schadens vor, unbeschadet einer zur Feststellung der genauen Schadenshöhe noch erforderlichen Feinabstimmung. Das Oberste Gericht hat dazu in seinem Urteil vom 29. Juni 1963 — Za 21 63 — ausgeführt, daß es unzulässig ist, den Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Schadens nach der Kenntnis der genauen Höhe des Schadens zu bestimmen, weil diese letztere Kenntnis weitgehend von subjektiven Faktoren abhängt. Einen beliebig beeinflussbaren Zeitpunkt für den Beginn der Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit anzunehmen, widerspricht der Regelung des § 115 Abs. 1 und beeinträchtigt die Rechtssicherheit.

Kenntnis vom Verursacher des Schadens

Wenn überhaupt nur ein Verursacher für den Schaden in Betracht kommen kann (z. B. bedient ein Werk tätiger seine Maschine fehlerhaft, so daß an ihr ein Schaden entsteht, oder er beschädigt ein Werkstück oder einen anderen betrieblichen Gegenstand), so ist mit dem Bekanntwerden des Schadens auch der Verursacher bekannt, ohne daß es zunächst auf weitere Einzelheiten, wie die verletzte Arbeitspflicht, ankommt. In diesen Fällen trifft das Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers zeitlich zusammen. Sie bereiten in der Praxis keine Schwierigkeiten. Kenntnis vom Verursacher des Schadens hat der Betrieb auch dann, wenn ein ihm bekannt gewordener Schaden auf Grund sachlicher Anhaltspunkte auf das Tun oder Unterlassen eines bestimmten Werk tätigen zurückgeführt werden kann. Das wird vor allem bei der Feststellung von Verletzungen der Arbeitspflichten zutreffen, die geeignet sind, solche Schäden hervorzurufen. Das ist insbesondere bedeutsam, wenn nach der betrieblichen Arbeitsorganisation und Arbeitsteilung mehrere Werk tätige den Schaden verursacht haben können.

An die Kenntnis des Verursachers sind geringere Anforderungen zu stellen als an die Feststellung der materiellen Verantwortlichkeit eines Werk tätigen durch die Konfliktkommission oder das Gericht. Allerdings können die Anforderungen an die Kenntnis des Verursachers wiederum nicht so gering sein, daß z. B. ein Verkaufsstellenleiter allein auf Grund seiner Stellung bei allen in der Verkaufsstelle aufgetretenen Schäden von vornherein als Verursacher angesehen wird. Es müssen auch in solchen Fällen Tatsachen vorliegen, die auf Verletzungen von Arbeitspflichten durch den Verkaufsstellenleiter schließen lassen³.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Kenntnis des Verursachers des Schadens durch den Betrieb sind jedoch auch andere gesetzliche Bestimmungen zu beachten, soweit in ihnen abweichende Regelungen enthalten sind. Zum Beispiel wird in § 44 Abs. 2 des Gesetzes über die zivile Luftfahrt vom 31. Juli 1963 (GBL I

S. 113) bestimmt, daß die staatlichen Organe besondere Vorkommnisse zu untersuchen haben. Ehe in derartigen Fällen die staatlichen Organe nicht alle Fragen der Führung des Luftfahrzeugs geklärt haben, ist es nicht möglich, zuverlässig die Ursachen und auch den Verursacher zu nennen. Die Kenntnis vom Verursacher hat der Betrieb (der Luftfahrzeughalter) erst dann, wenn ihm das Ergebnis der Untersuchungen bekannt wird. Ähnliches gilt für den Bereich der Schifffahrt.

¹ Vgl. OG, Urteil vom 26. April 1963 - Za 10/63 - Arbeit und Arbeitsrecht 1963, Heft 16, S. 376; und Urteil vom 20. Dezember 1963 - Za 48/63 - NJ 1964 S. 380.

³ Vgl. OG, Urteil vom 31. Januar 1964 - Za 55 63 - NJ 1964 S. 351; und OG, Urteil vom 19. Juli 1963 - Za 23,63 - NJ 1964 S. 30.